

Info zur Berechnung der Elternbeiträge

Was ist Einkommen?

Gem. § 7 i.V.m § 8 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein und § 7 der Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zu Elternzeit wird als Lohnersatzleistung im vollen Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.

Wie berechnet sich das Einkommen?

Bei nichtselbständiger Tätigkeit: alle Bruttoeinnahmen – Werbungskosten
Bei selbständiger Tätigkeit: Gewinn

Hinzuzurechnen sind: Steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Unterhaltsleistungen, Bundesausbildungsförderung u. -hilfe, Wohngeld, Rente, Krankengeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Kapitaleinnahmen, Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Asylbewerberleistungen etc...

Arbeitnehmern, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung entrichten, wird ein Zuschlag von 10 % ihrer Bruttoeinnahmen den Bruttoeinkünften hinzugerechnet (Beamte, Richter, Soldaten).

Abziehen sind: Kinder- und Betreuungsfreibeträge ab dem 3. Kind

Welche Belege sind einzureichen?

- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit:
 - **Verdienstabrechnungen für Dezember 2023, sofern diese das Jahresbruttoeinkommen enthalten und Sie das ganze Jahr bei demselben Arbeitgeber tätig waren**
 - Sollten Sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sein, sind Gehaltsabrechnungen von jedem Arbeitgeber einzureichen. Wenn Sie innerhalb eines Jahres den Arbeitgeber wechseln, so ist die letzte Abrechnung des letzten Arbeitgebers ebenfalls beizufügen, sowie aktuelle Gehaltsabrechnungen vom neuen Arbeitgeber.
 - **Einkommensteuerbescheid 2023 (alle Seiten)**, sofern bereits vorliegend.
 - **Einkommenssteuerbescheid 2022 (alle Seiten)**, sofern noch nicht eingereicht.

Keinen elektronischen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung!!

- Bei Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- u. Forstwirtschaft:**
 - **Einkommensteuerbescheid 2022 (alle Seiten)**
- Bei anderen Einkünften:
 - die jeweiligen **Leistungsbescheide 2023** (Bescheide über Arbeitslosengeld, Wohngeld, Krankengeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung, etc.)
 - Kontoauszüge 2023 bzw. Titel als Unterhaltsnachweis

Ohne Einkommensnachweis ist der **höchste Elternbeitrag** zu zahlen! Wer die in § 7 der Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Welches Einkommen ist zugrunde zu legen?

Maßgebend ist das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege bzw. der Kindertageseinrichtungsplatz sowie die OGS in Anspruch genommen werden.

Soweit das Einkommen des Kalenderjahres nicht nachgewiesen werden kann, wird zunächst das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrunde gelegt (der Elternbeitrag wird vorläufig festgesetzt). Nach Ablauf des laufenden

siehe Rückseite

Jahres und Vorlage der vollständigen Nachweise über die in diesem Jahr erzielten Einkünfte erfolgt die endgültige Festsetzung.

Einkommensänderungen, die sich auf Dauer ergeben, sind ebenfalls anzugeben bzw. nachzuweisen.

Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschule zum 01.01.2024

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			Kinder über 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			OGS
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
bis 31.000 €	0	0	0	0	0	0	0
bis 37.000 €	115,00 €	143,00 €	170,00 €	50,00 €	61,00 €	93,00 €	67,00 €
bis 43.000 €	143,00 €	175,00 €	203,00 €	66,00 €	77,00 €	121,00 €	78,00 €
bis 50.000 €	170,00 €	208,00 €	236,00 €	83,00 €	99,00 €	154,00 €	88,00 €
bis 56.000 €	197,00 €	241,00 €	268,00 €	99,00 €	121,00 €	186,00 €	104,00 €
bis 62.000 €	225,00 €	274,00 €	301,00 €	115,00 €	143,00 €	219,00 €	129,00 €
bis 68.000 €	252,00 €	307,00 €	334,00 €	132,00 €	165,00 €	252,00 €	150,00 €
bis 75.000 €	279,00 €	339,00 €	367,00 €	148,00 €	186,00 €	290,00 €	170,00 €
bis 83.000 €	301,00 €	367,00 €	405,00 €	170,00 €	208,00 €	329,00 €	176,00 €
bis 91.000 €	323,00 €	394,00 €	443,00 €	192,00 €	230,00 €	367,00 €	190,00 €
bis 100.000 €	350,00 €	425,00 €	485,00 €	220,00 €	255,00 €	410,00 €	205,00 €
bis 125.000 €	370,00 €	450,00 €	530,00 €	250,00 €	275,00 €	445,00 €	219,00 €
über 125.000 €	390,00 €	470,00 €	550,00 €	255,00 €	285,00 €	455,00 €	221,00 €

Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden jährlich zum 01.01. eines Jahres um 1,5 % erhöht.

Die Elternbeiträge für die offenen Ganztagschulen werden jährlich zum 01.01. eines Jahres angehoben. Sie erhöhen sich bis zu einer Einkommensgrenze von 125.000 € jährlich um 1,5 % (kaufmännisch gerundet), bei Einkommen über 125.000 € um jährlich 3 % (kaufmännisch gerundet).

Beitragstabelle Kindertagespflege

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde*
bis 31.000 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	4,50 €	2,00 €
bis 43.000 €	5,00 €	3,00 €
bis 50.000 €	6,00 €	3,50 €
bis 56.000 €	7,00 €	4,00 €
bis 62.000 €	8,00 €	5,00 €
bis 68.000 €	8,50 €	5,50 €
bis 75.000 €	9,50 €	6,00 €
bis 83.000 €	10,50 €	7,00 €
bis 91.000 €	11,50 €	8,00 €
bis 100.000 €	12,00 €	8,50 €
bis 125.000 €	13,00 €	9,50 €
über 125.000 €	14,00 €	10,50 €

***Der Monatsbeitrag wird mit den vertraglich vereinbarten Wochenstunden multipliziert und ergibt so den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag.**

Nehmen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Stadt Warstein in Anspruch, so wird eine Beitragsermäßigung lt. der Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein bzw. der Satzung über die offene Ganztageschule im Primärbereich der Stadt Warstein gewährt. Die Satzungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Warstein.

Fragen hierzu beantworten Frau Mühlenschulte, Tel. 02902/81-291 und Herr Ahlers, Tel. 02902/81-314.